

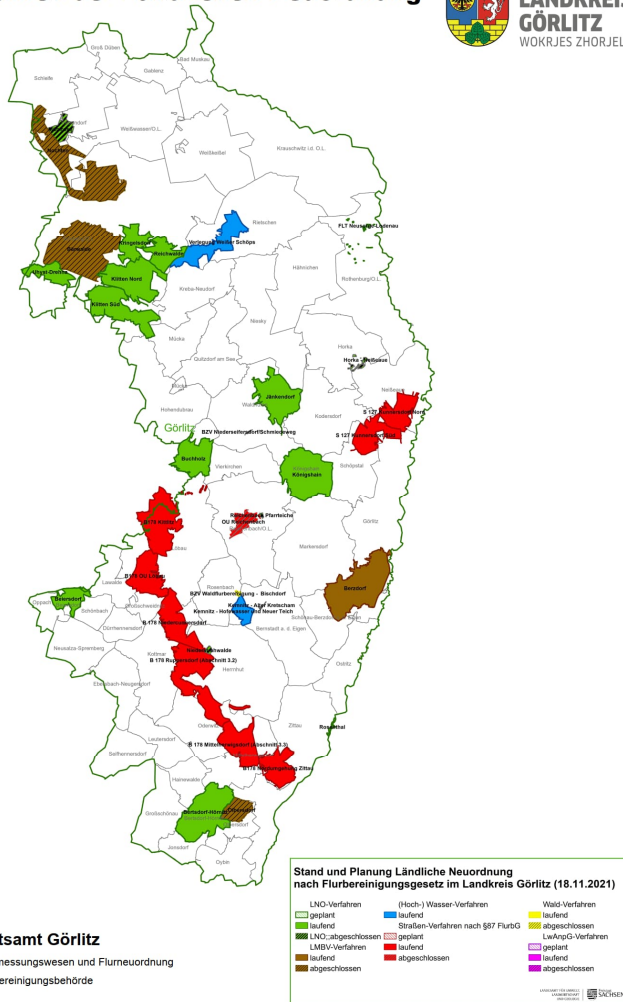
44 km Neubau der B 178 mit Flurbereinigung –
Akteure kommen zu Wort –
Obere Flurbereinigungsbehörde

44. Bundestagung DLKG vom 12. bis 14.06.2024 in Dresden

Thomas Kipke
Leiter der Oberen Flurbereinigungsbehörde
Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung

Flurneuordnung im Landkreis Görlitz

Verfahren der Ländlichen Neuordnung



- 6 Verfahren §87 ff FlurbG für die B 178 n
- ca. 7600 ha Verfahrensfläche
- ca. 2200 Besitzstände (Eigentümer)

Flurneuordnung als gesetzliche Aufgabe

§87 (1) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

„Ist aus besonderem Anlass eine **Enteignung zulässig**, durch **die ländliche Grundstücke in großem Umfange** in Anspruch genommen würden, so **kann auf Antrag der Enteignungsbehörde ein Flurbereinigungsverfahren eingeleitet werden**, wenn der den Betroffenen entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt oder Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, vermieden werden sollen. Das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes ist im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung zu regeln.“

Ziele einer Unternehmensflurbereinigung

- ➔ Landbereitstellung für das Straßenbauvorhaben
 - zügige Flächenverfügbarkeit für den Vorhabenträger zur schnellen Umsetzung des öffentlichen Infrastrukturprojektes

- ➔ Einschnitte in das Eigentum einzelner, sonst sehr stark Betroffener minimieren
 - Minderung der Lasten des Eingriffs durch Verteilung des Landbedarfs auf einen großen Kreis von Eigentümern
 - Vermeidung von Enteignungen und Existenzgefährdungen

- ➔ Nachteile durch das Vorhaben werden behoben bzw. gemildert
 - wenn nicht möglich ➔ Geldentschädigung (§ 88 Nr. 5 FlurbG)

Aufgaben im Unternehmensverfahren

- ➔ Flächenbereitstellung für den Vorhabenträger (LASuV)
- ➔ Entzug der Privatflächen
- ➔ Ermittlung und Festsetzung der Entschädigungen für Pacht, Nutzungsausfall und ggf. Aufwuchs, für vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme
- ➔ Verteilung der negativen Eingriffe auf einen größeren Kreis von Eigentümern – Abzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG
- ➔ zergliederter und zerschnittener Grundbesitz ist soweit möglich und zweckmäßig, zusammenzulegen
- ➔ Sicherung der ordnungsgemäßen Erschließung der neuen Grundstücke
- ➔ Ausräumen weitere Landnutzungskonflikte

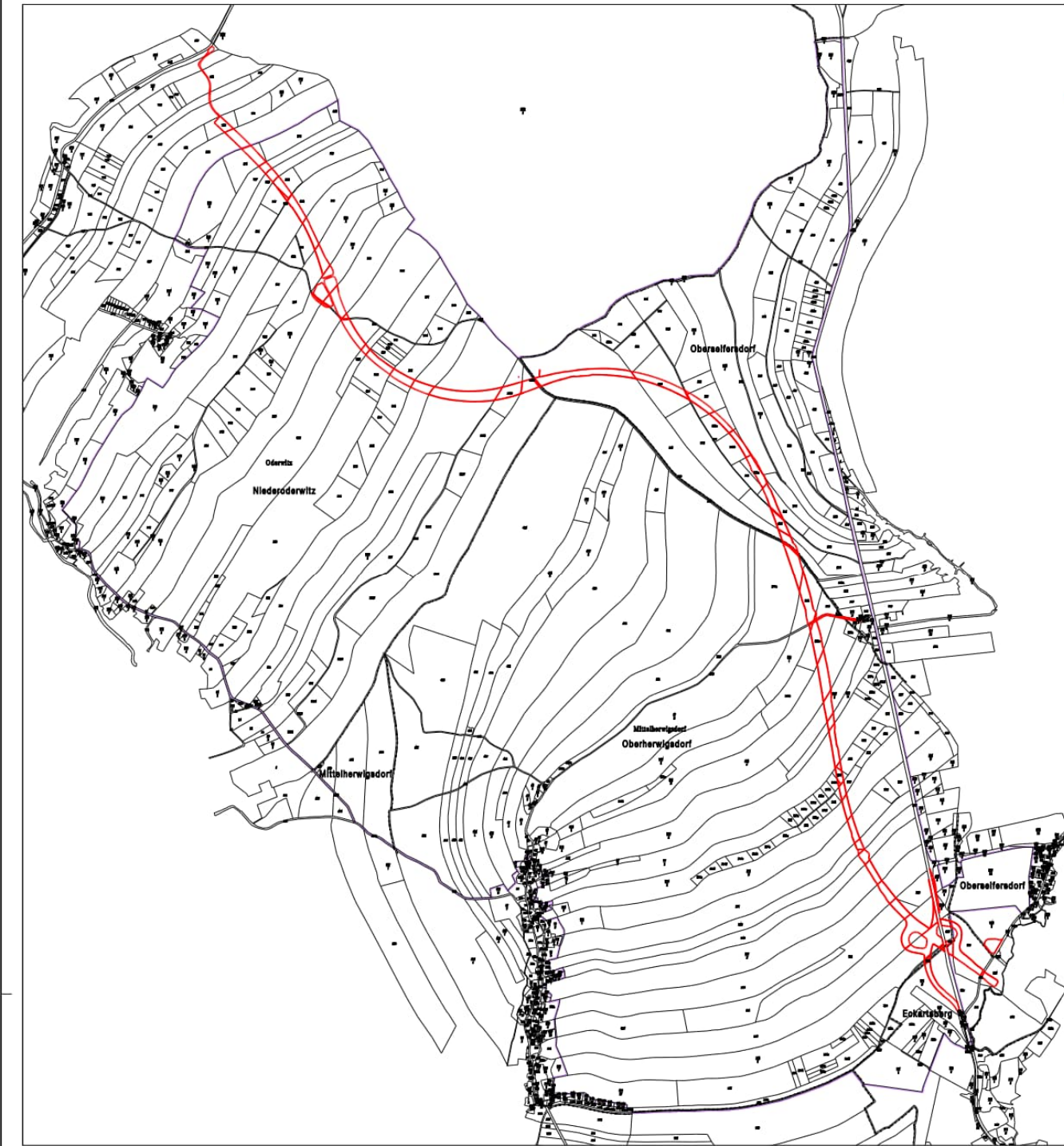
- ➔ ca. 7600 ha mit ca. 2200 Besitzständen (Eigentümern) im Bereich B 178n im Landkreis Görlitz in Bearbeitung

2.4 Aus der Praxis – Ländliche Neuordnung B 178 Mittelherwigsdorf

Auszug aus der Terminkette bis Entschädigungsleistung



- Antrag der Landesdirektion § 87 Absatz 1 09.05.2017
- Arbeitskreise mit lokalen Akteuren 03 + 11/ 2018
- Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion 16.11.2020
- Anordnungsbeschluss der OFB 09.12.2020
- Beweissicherung für die Trasse 05.2021
- erster Flächenentzug von Eigentümern/ Nutzern zum 01.09.2021
- erste Flächeneinweisungen für den Vorhabenträger zum 01.09.2021
- Beginn Ermittlung der Nutzungsausfall – und Pachtaufhebungsentschädigung (1. Unterabschnitt) ab 01.09.2021
- Erste Entschädigungsfestsetzungen für Pachtaufhebung und Flächenentzug 02.2022
- erste Auszahlung der Entschädigungen für das 1. Wirtschaftsjahr 03.2022
- Klage gegen den Flächenentzug – Klagerücknahme 2022
-



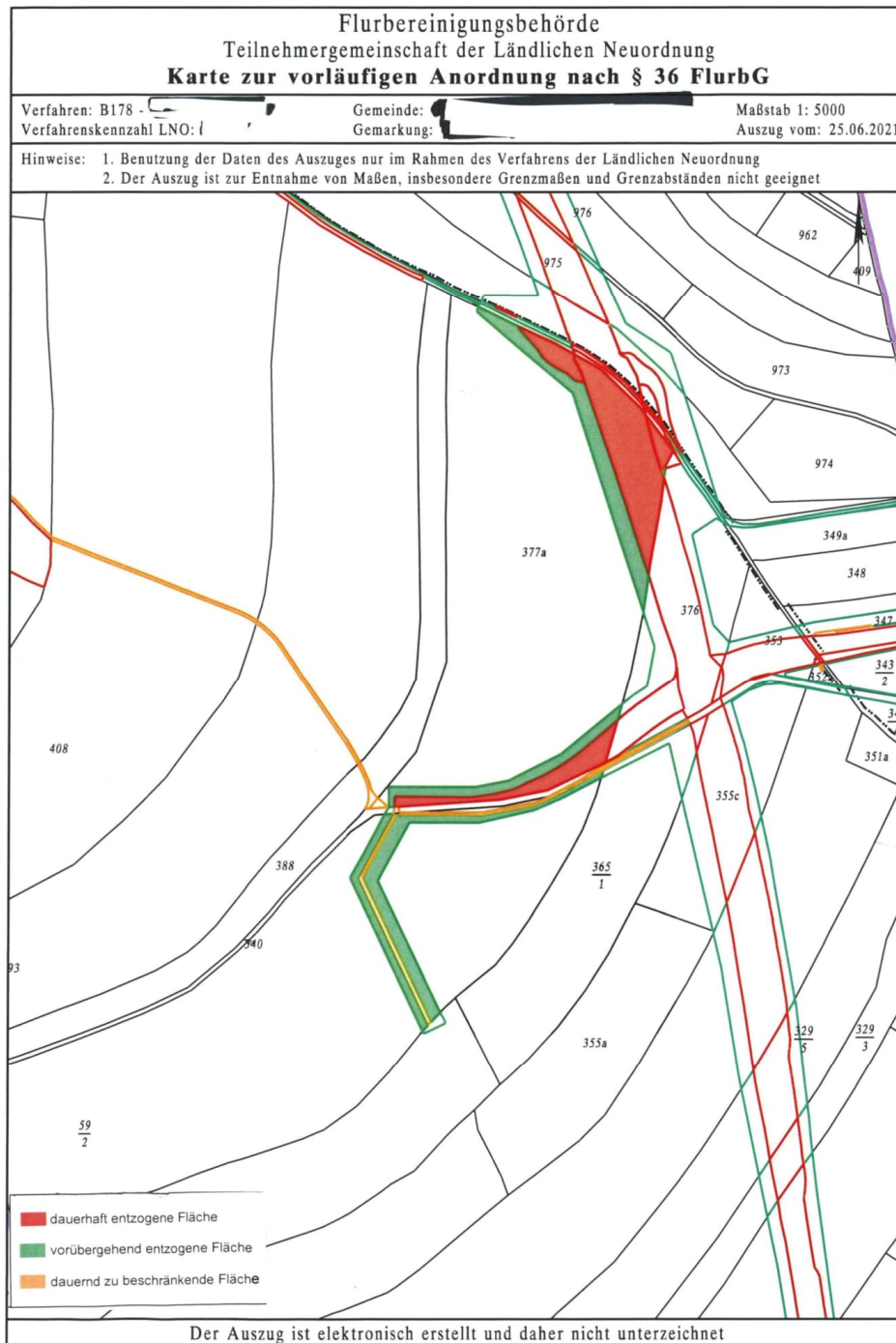
- Legende
- Grenzlinie
 - Verkehrswege
 - Gebäude
 - Bäume
 - Wasser
 - Höhenlinien
 - Klix
 - Klix
 - Klix

Landratsamt Görlitz
 Landliche Verwaltung
 18179 - Mittelherwigsdorf
 Omasleben Mittelherwigsdorf, Oberwitz
 Landkreis Görlitz

Blattzahl der Geklebkarte Blatt 11

Maßstab 1 : 2000 Ausgabedatum: 08.03.2009
 Stand: 08.03.2009 Geprüft von: UGK
 Geprüft von: UGK

MEIN ZUHAUSE
**LANDKREIS
 GÖRLITZ**
 WOKRJEŠ ZHORJELC



Karte zum Bescheid
 über den
 Flächenentzug –
 vorläufige
 Anordnung nach
 §36 FlurbG

Fazit



Mit dem Instrument der Unternehmensflurbereinigung kann innerhalb eines behördengeleiteten Verfahrens auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses

- der Vorhabenträger (LASuV) zügig in die erforderlichen Flächen eingewiesen werden,
- die Last der Enteignung auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern verteilt werden.
- Eigene Flächen des Vorhabensträgers oder im Laufe des Verfahrens freihändig erworbene Flächen können an die Stellen gelegt werden, an der diese für das Vorhaben erforderlich sind.
- Die Interessen der Teilnehmer können im Verfahren berücksichtigt werden.

Es findet ein Interessenausgleich zwischen öffentlichem Interesse (Straßenneubau) und privatem Interesse (Eigentumsgarantie) als Vorteil für alle Betroffenen statt.

Die Akzeptanz des Vorhabens in der betroffenen Region wird gesteigert.

ENTLANG DER NEISSE

Der Landkreis Görlitz



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Thomas Kipke
Leiter der Oberen Flurbereinigungsbehörde
Landratsamt Görlitz
Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung
Bahnhofstraße 24
02826 Görlitz

flurbereinigungsbehoerde@kreis-gr.de

03581- 6633611